

M 22 E 10.30174



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ingvild Stadie
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundespolizeidirektion München**,
Infanteriestr. 6, 80797 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schenk als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 24. März 2010

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, den Antragsteller nach Griechenland zurückzuschieben.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

M 22 E 10.30174

- 2 -

Gründe:

I.

Der nach eigenen Angaben am 1.1.1994 in Afghanistan geborene Antragsteller wurde am 15. Januar 2010 im Einreisezug EN 462 (Strecke Salzburg-München) auf Höhe Bad Endorf durch Beamte des BPOLR Freilassing angetroffen, ohne im Besitz von Ausweisdokumenten zu sein. Derzeit befindet sich der Antragsteller in Abschiebehaft in der JVA München-Stadelheim. Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 15. März 2010 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asyl. Er soll am 26. März 2010 nach Griechenland überstellt werden.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 15. März 2010 beantragte der Antragsteller beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem späteren Hauptsacheverfahren auszusetzen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, das Bundesamt habe telefonisch mitgeteilt, dass aufgrund des Aufgriffs des Antragstellers im grenznahen Bereich das Bundesamt für den Asylantrag nicht zuständig wäre. Außerdem betreibe die Bundespolizei als zuständige Ausländerbehörde die Rückschiebung nach Griechenland in eigener Zuständigkeit. Der Antragsteller habe einen Anordnungsanspruch, da die Abschiebung nach Griechenland verfassungswidrig sei und gegen Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG verstoße. Effektiver Rechtsschutz werde durch die Versagung des Zugangs zum Asylverfahren und die willkürliche Zurückschiebung des Antragstellers nach Griechenland ohne Rechtsgrundlage und behördlichen

M 22 E 10.30174

- 3 -

vorausgehenden Bescheid verhindert. Der Antrag auf Aussetzung der Abschiebung nach Griechenland sei trotz der Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG zulässig und begründet. Es liege ein Sonderfall i.S.d. Rechtsprechung des BVerfG vor, so dass § 34a Abs. 1 AsylVfG dem Begehren nicht entgegenstehe und vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden könne. Das BVerfG habe nun bereits in acht gleichgelagerten Fällen im Wege der einstweiligen Anordnung die Zurrückschiebung von Asylsuchenden, die über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien, vorläufig untersagt. Es habe festgestellt, dass die Situation Asylsuchender in Griechenland Anlass dazu gebe, die Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung des § 34a Abs. 2 AsylVfG zu überprüfen. Nach ständiger Rechtsprechung seien die Gerichte nach § 31 Abs. 1 BVerfGG an die tragenden Gründe der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gebunden. Die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG beziehe sich ebenfalls auf Eilentscheidungen gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG. Die Bevollmächtigte des Antragstellers beschrieb unter Angabe der jeweiligen Erkenntnisquellen ausführlich die Situation Asylsuchender in Griechenland. Es sei mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar, dass möglicherweise unter Verstoß gegen höchstrichterliche Rechtsprechung Verhältnisse geschaffen würden, die eine erhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen zur Folge hätten.

Die Antragsgegnerin erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zum gestellten Antrag nach § 123 VwGO. Sie teilte am 24. März 2010 telefonisch mit, dass keine gegenteiligen Erkenntnisse betreffend den Antragsteller und die für den 26. März 2010 geplante Rückführung nach Griechenland vorlägen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

M 22 E 10.30174

- 4 -

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO hat Erfolg.

Einer gerichtlichen Eilentscheidung steht die Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.

Auf den Fall einer Zurückschiebung nach § 18 Abs. 3 AsylVfG ist die für Abschiebungen geltende Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG zumindest analog anwendbar, da mit der Vorschrift des § 18 Abs. 3 AsylVfG der Zweck verfolgt wird, Ausländer, die die Grenze außerhalb des Grenzübergangs illegal überschritten haben, nicht besser zu stellen als jene, die sich ordnungsgemäß der Grenzkontrolle unterziehen (BT-Drucksache 12/2062, S. 31). Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 AsylVfG liegen zwar vor. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in seiner Grundsatzentscheidung vom 14. Mai 1996 festgestellt, dass § 34a Abs. 2 AsylVfG mit seinem dort zum Ausdruck gekommenen generellen Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes nur bei sinnentsprechender restriktiver Auslegung mit Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG im Einklang steht und dass die Ausschlusswirkung des Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem Konzept normativer Vergewisserung gesetzt sind (BVerfG vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 49). Nach dieser Entscheidung kann die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes trotz der Ausschlussregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG in gewissen Sonderfällen gleichwohl statthaft und geboten sein, etwa wenn dem Ausländer im Drittstaat die Todesstrafe drohen sollte, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückverbringung in den Drittstaat

dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaats steht, wenn sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht, wenn der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift oder wenn sich der Drittstaat von seinen rechtlichen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen (BVerfG vom 14.5.1996 a.a.O.). Diesen strengen Darlegungserfordernissen hat der Antragsteller nicht genügt. Er vermochte keinen Sachverhalt vorzutragen, der es gerechtfertigt erscheinen ließe, eine hinreichend konkrete Gefährdung gerade seiner Person in Griechenland anzunehmen. Der Antragsteller ist nicht auf individuelle Verhältnisse seiner Person eingegangen und hat sich nicht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit berufen, sondern sich vielmehr auf die Darstellung der allgemeinen Zustände des Asylsystems in Griechenland beschränkt. Das Gericht vermag deshalb nicht zu erkennen, inwiefern gerade der Antragsteller von den Zuständen in Griechenland, als Asylsuchender im Falle seiner Zurückschiebung dorthin individuell-qualifiziert betroffen sein sollte. Nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 aufgestellten Vorgaben könnte deshalb im konkreten Fall keine Ausnahme vom Verbot der Aussetzung der Abschiebung bzw. Zurückschiebung des § 34a Abs. 2 AsylVfG zugelassen werden.

M 22 E 10.30174

- 6 -

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der Situation von Asylantragstellern in Griechenland, wie sie den Stellungnahmen verschiedener Organisationen zu entnehmen sei, in einer Reihe aktueller Kammerentscheidungen verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf mit Blick auf den Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes durch § 34a Abs. 2 AsylVfG auch in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27a AsylVfG gesehen (BVerfG vom 8.9.2009 Az. 2 BvQ 56/09; zuletzt BVerfG vom 22.12.2009 Az. 2 BvR 2879/09). Danach besteht Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Mehreren diesbezüglich erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht Erfolgsaussichten mit Blick auf die Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht abgesprochen und die Vollziehung der Abschiebung nach Griechenland nach der Dublin II-VO im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt. An die in diesen aktuellen Entscheidungen zum Ausdruck kommende Bewertung des Bundesverfassungsgerichts ist das erkennende Gericht gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG angesichts dessen, dass das Bundesverfassungsgericht Klärungsbedarf gerade für die fachgerichtliche Prüfung konstatiert hat, gebunden.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.
Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Schenk